

# Kendris AG – Bereit für die erste «Reporting-Runde» im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs?



**Von Christian Lyk**  
Partner, Responsible Officer Fatca/CRS  
Kendris AG

Nach der Veröffentlichung der Gemeinsamen Meldestandards (GMS oder CRS) im Sommer 2014 durch die OECD haben sich über 100 Länder bereit erklärt, beim automatischen Informationsaustausch (AIA) nach dem genannten Standard mitzumachen, wobei per Anfang November 2016 bereits 87 Staaten das Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) unterzeichnet haben<sup>1)</sup>. Diese Länder lassen sich grob in zwei fast gleich grosse Gruppen einteilen, und zwar die sogenannten «Early Adopters» und die «Late Adopters». Die erstgenannte Gruppe wird im Jahr 2017 die relevanten Finanzdaten des Jahres 2016 untereinander austauschen, die zweitgenannte Gruppe, zu welcher auch die Schweiz gehört, wird ein Jahr später folgen (Informationsaustausch 2018 der Finanzdaten 2017). Die Übernahme des GMS in die jeweiligen nationalen Rechte ist inzwischen in vielen Staaten erfolgt oder weit fortgeschritten<sup>2)</sup>.

Das MCAA ist ein multilaterales Rahmenabkommen<sup>3)</sup>, welches im Wesentlichen die Grundsätze, den Umfang und den Zeitpunkt des Informationsaustausches festlegt. Die Unterzeichnerstaaten schliessen untereinander bilaterale Aktivierungsabkommen ab. Per Ende Oktober 2016 gab es bereits über 1'000 solcher bilateraler Verträge<sup>4)</sup> und die Anzahl nimmt rasch zu. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass nicht nur die EU-Länder und westlichen Industrienationen solche Abkommen abgeschlossen haben, sondern – und dies mag viele überraschen – dass auch Länder wie beispielsweise Mexiko oder Südafrika bereits über 35 Abkommen abgeschlossen haben. Die Diskussion, inwiefern diese Länder die Voraussetzungen in Bezug auf Datensicherheit und Korruptionsbekämpfung erfüllt haben, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Jedenfalls ist es eine Tatsache (um beim Beispiel von Mexiko zu bleiben), dass diese Ländern mit westlichen Industrienationen und grossen Finanzzentren AIA-Abkommen abschliessen bzw. aktivieren.

Die Schweiz hat nach dem multilateralen Vertrag mit der Europäischen Union zunächst AIA-Abkommen mit Staaten wie Australien, Japan, Kanada, Norwegen oder Südkorea unterzeichnet. Im November 2016 folgten die AIA-Abkommen mit Argentinien, Brasilien, Mexiko und Uruguay<sup>5)</sup>. Der parlamentarische Prozess ist zwar noch ausstehend, aber vorbehaltlich einer fundamentalen Änderung der politischen Grosswetterlage werden diese Abkommen wie geplant in Kraft treten. Viele weitere Abkommen werden folgen, zumal die OECD von den teilnehmenden Staaten eine rasche Verdichtung ihres Abkommensnetzes erwartet.

Das System des automatischen Informationsaustauschs führt wenig überraschend dazu, dass die grossen Finanzzentren die Hauptlast der Datenlieferungen werden organisieren und durchführen müssen, während die grosse Mehrzahl der teilnehmenden Staaten vornehmlich Daten erhalten, aber nur wenige Daten liefern müssen. In den anderen (ausländischen) Finanzzentren lässt sich ebenfalls eine zunehmende Verdichtung des Abkommensnetzes beobachten. Das Vereinigte Königreich und damit sein Finanzplatz London verfügt bereits über ein dichtes AIA-Abkommensnetz, und inzwischen haben auch die asiatischen Finanzzentren Hongkong und Singapur erste AIA-Abkommen abgeschlossen.

## **Kontoinhaber müssen identifiziert werden**

Für die betroffenen Finanzinstitute (FI) wie Banken, aber auch Trusts, Gesellschaften und Stiftungen, gilt es nun ernst. Jede nicht natürliche Person, die als FI qualifiziert, muss unter dem AIA zunächst alle beteiligten Kontoinhaber identifizieren. Im Bereich der Trust-, Stiftungs- und Gesellschaftsstrukturen bezeichnet der GMS diejenigen Personen als Kontoinhaber einer FI, die eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an der FI haben (sogenannte Equity Interest Holder und Debt Interest Holder). Im Bereich von Gesellschaften sind dies regelmässig die Aktionäre und Darlehensgeber an die Gesellschaft, bei Trusts und Stiftungen der Settlor, die Begünstigten und weitere Personen, die die Struktur effektiv kontrollieren können<sup>6)</sup>.

Die Identifikation beinhaltet nebst dem steuerlichen Wohnsitz mit genauer Adresse auch persönliche Daten wie beispielsweise das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Steueridentifikations-

nummer des Wohnsitzstaates des Kontoinhabers. Hierbei hat das FI die jeweiligen Regeln ihres Ansässigkeitsstaates zu beachten und jeden Schritt in diesem Prozess zu dokumentieren. Der GMS spricht in diesem Zusammenhang von «Audit Trail»<sup>7)</sup>. Nebst diesen sogenannten Due-Diligence-Regeln, die im GMS, im Kommentar und in der Regeln der nationalen Wegleitungen detailliert beschrieben sind, muss jedes FI auch sein jeweiliges Buchhaltungssystem und die entsprechenden Prozesse so organisieren, dass die zu berichtenden Finanzdaten nach Abschluss der Berichtsperiode für das im jeweils darauffolgenden Jahr rasch und vollständig zu Verfügung stehen.

Der Austausch zwischen den Staaten findet zwar jeweils erst im September des der jeweiligen Berichtsperiode folgenden Jahres statt, aber die betroffenen FI müssen die Daten regelmässig bereits im Frühling an ihre Steuerverwaltungen schicken. Zudem besteht in gewissen Staaten eine zeitlich vorgelagerte Notifizierungspflicht der betroffenen Personen (Kontoinhaber), was den Zeitdruck zusätzlich erhöht.

### **Elektronische Datenlieferung für den Common Reporting Standard vorausgesetzt**

Schliesslich müssen sich die betroffenen FI auch Gedanken machen, wie sie die Daten an ihre Steuerverwaltungen senden. Viele Steuerverwaltungen sind derzeit daran, ihre Portale zu erstellen bzw. bestehende Portale für den CRS zu ergänzen. Aufgrund der zu erwartenden Fülle der ausgetauschten Daten gehen die Steuerverwaltungen davon aus, dass die betroffenen FI in der Lage sein werden, die Daten elektronisch bzw. digital zu übermitteln. Eine schriftliche Datenübermittlung per Post wird nur in wenigen Einzelfällen möglich sein.

### **Die digitale Datenlieferung stellt Treuhandfirmen vor grosse Herausforderungen**

Diese Voraussetzungen stellen die betroffenen FI vor grosse organisatorische und systemtechnische Herausforderungen. Die Banken haben den Vorteil, dass sie bereits über entsprechende Systeme verfügen und diese für den GMS um- und aufrüsten können. Die von der

## **Das Wichtigste in Kürze**

Die Kendris AG ist ein führender Schweizer Partner für Family-Office-, Trust- und Treuhand-Dienstleistungen, nationale und internationale Steuer- und Rechtsberatung, Buchführung, Outsourcing sowie Art Management. Die klassische Vermögensverwaltung wird aus Unabhängigkeitsgründen bewusst nicht angeboten. Die Kundschaft besteht aus Unternehmen, Privatpersonen und Familien, aber auch Family Offices, Finanzinstituten, Anwaltskanzleien und Steuerberatungsfirmen. Für sie entwickelt Kendris massgeschneiderte Lösungen, die es ihnen ermöglichen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Kendris ist inhabergeführt und vollständig im Besitz von Management und Mitarbeitenden. Das Unternehmen beschäftigt rund 200 Spezialisten am Hauptsitz in Zürich, an 5 weiteren Standorten in Aarau, Basel, Genf, Lausanne und Luzern sowie bei der Tochtergesellschaft Kendris Austria. Kendris ist in der Schweiz verwurzelt und weltweit in über 40 Ländern tätig. Die starke nationale Präsenz – namentlich im Mittelland/Nordostschweiz und in der Westschweiz – und das spezifische Know-how in verschiedenen Branchen und Märkten machen das Unternehmen für Geschäftskunden und Privatkunden zu einem kompetenten und verlässlichen Partner.

*Kendris AG · Wengistrasse 1 · 8004 Zürich · Tel. 058 450 50 00*  
*info@kendris.com · www.kendris.com · www.ekendris.com · www.kendris.at*

Einführung des AIA ebenfalls stark betroffenen Treuhandfirmen, die oft grenzüberschreitende Eigentümerstrukturen verwalten, dürften im Normalfall nicht über gleichartige Systeme wie die Banken verfügen und müssen sich überlegen, ob es sich aufgrund der Anzahl Kunden lohnt, ein digitales vollintegriertes System anzuschaffen oder ob sie diese Dienstleistung (oder Teile davon) ausgliedern. Für viele kleinere und mittelgrosse Treuhandfirmen mit internationaler Kundschaft, die zur Berichterstattung verpflichtete FI-Gesellschaften, Trusts und Stiftungen administrieren, dürfte die (teilweise) Ausgliederung der einzig vernünftige Weg sein. Die Anschaffung einer vollintegrierten Lösung für die Bewältigung der Herausforderungen des AIA, typischerweise bestehend aus einer digitalen Administrations- und Dokumenten-Datenbank, einer damit verknüpften Finanzbuchhaltung (inklusive der Möglichkeit der Wertschriftenbuchhaltung), einer Compliance-Datenbank mit allen regulatorischen Referenzen (zwecks Sicherstel-

lung des «Audit Trails») sowie einer Reporting-Software, die eine digitale Übermittlung der Daten an die jeweiligen Portale der Steuerverwaltung ermöglicht, dürfte regelmässig aus ökonomischen Gründen nicht in Frage kommen.

- 1) <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>.
- 2) Siehe beispielsweise für die Schweiz das AIAG, die AIAV und die Wegleitung.
- 3) <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/multilateral-competent-authority-agreement.pdf>.
- 4) Siehe auch OECD Datenbank: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/#d.en.345426>.
- 5) Der erste Austausch soll 2019 erfolgen (bezüglich der Finanzdaten 2018).
- 6) Wie unter Umständen Protektoren.
- 7) Dieser Audit Trail wird von den jeweiligen Steuerverwaltungen, in der Schweiz also von der ESTV, überprüft und dessen Fehlen oder Unvollständigkeit sanktioniert werden.

*c.lyk@kendris.com*

# **KENDRIS**

PERSÖNLICH | UNABHÄNGIG | DIGITAL